

**Satzung
der Stadt Löbnitz
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

-Entschädigungssatzung-

Aufgrund von § 4 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 sowie § 64 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. 2018 Nr. 4, S. 62 Fsn-Nr.: 230-1) sowie § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27.05.1999 (SächsGVBl. 1999 Nr. 9, S. 247 Fsn-Nr.: 300-13), rechtsbereinigt mit Stand vom 09.12.2017 hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz in der Sitzung am 09.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Verdienstaussfall, Auslagen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige in kommunalen Gremien
- § 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige
- § 5 Reisekostenvergütung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Verdienstaussfall, Auslagen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten entstehenden Verdienstaussfall und notwendige Auslagen ersetzt. Der Ersatz erfolgt in Höhe des tatsächlich entstandenen Verdienstaussfalles und der tatsächlich entstandenen Auslagen.
- (2) Entstandener tatsächlicher Verdienstaussfall und tatsächliche Auslagen sind in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (3) Soweit kein Verdienstaussfall entsteht, erhalten ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung für den Zeitaufwand in Höhe von 5,00 €/Stunde.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige in kommunalen Gremien

(1) Stadträte, Ortschaftsräte sowie sonstige Mitglieder dieser Gremien, der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und des Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 30,00 €. Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Sitzungsgeld eine Entschädigung nach § 1.

(3) Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 20,00 €. Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters und dessen ersten ehrenamtlichen Stellvertreters erhält der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Sitzungsgeld eine Entschädigung nach § 1.

(4) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 10,00 €. Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Ortsvorstehers erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers neben dem Sitzungsgeld eine Entschädigung nach § 1.

(5) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(6) Die den ehrenamtlich Tätigen zustehende Aufwandsentschädigung wird diesen am Halbjahresende gezahlt.

§ 4

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 einen festgesetzten Entschädigungsbetrag.

Dieser Entschädigungsbetrag beträgt für den/die:

- | | |
|--|-------------------|
| 1) Friedensrichter | 80,00 € / Monat |
| 2) Protokollführer der Schiedsstelle | 30,00 € / Sitzung |
| 3) Wegewart | 80,00 € / Monat |
| 4) Ortschronist | 80,00 € / Monat |
| 5) Gleichstellungsbeauftragte | 80,00 € / Monat |
| 6) Ehrenamtlich Tätige nach § 3 Nr. 26 und 26 a Einkommenssteuergesetz in Abhängigkeit ihrer Wocheneinsatzzeit – maximal bis zur Höhe der monatlichen Freigrenze, z. Z. 200,-EUR | |

(2) Die ehrenamtlich Tätigen nach Abs. 1 Nr. 1-5 erhalten ihre Entschädigung jeweils zum Halbjahresende.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben einer Entschädigung nach § 1, § 3 Abs. 1-4 oder § 4 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes. Soweit für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten andere Reisekostenbestimmungen gelten, erfolgt die Berechnung auf deren Grundlage.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 08.04.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 296 vom 29.04.2015) außer Kraft.

Lößnitz, den 11.01.2019

Alexander Troll
Bürgermeister

(Siegel)